

**Entscheidende Behörde**

Umweltsenat

**Entscheidungsdatum**

14.04.1996

**Geschäftszahl**

US 8/1996/7-21

**Kurzbezeichnung**

Redlham

**Text**

Betrifft:Erweiterung des Schotterabbaues der H. KG in Redlham; Berufung der OÖ Umwelthanwaltschaft

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Stefan Rosenmayr als Vorsitzenden sowie Dr. Verena Vaugoin als Berichterin und Dr. Adolf Kandut als weiteres Mitglied über die Berufung der Oberösterreichischen Umwelthanwaltschaft gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 7.11.1996, Zl. UR - 380012/21 - 1996 Dr/Mo, zu Recht erkannt:

Spruch:

Der Bescheid wird aufgehoben.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 6, 40 Abs. 1, 46 Abs. 3 UVP-G, § 66 AVG

Begründung:

1.1. Für die Erweiterung des bestehenden Schotterabbaues beantragte die H. KG mit Anträgen jeweils vom 4.11.1994 die Erteilung einer wasserrechtlichen, forstrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung auf den Grundstücken 3097, 3098, 3099, 3125, 3126, 3127, 3138, 3139 und 3140, jeweils KG Redlham, zur Trocken- und Naßbaggerung sowie die Verlegung des Redlbaches. Dieses Vorhaben wurde von der H. KG mit Schreiben vom 7.2.1996 dahingehend abgeändert, als die Umlegung des Redlbaches durch eine geänderte Führung von 950 m auf ca. 240 m reduziert wurde, und zwar an anderer Stelle als ursprünglich geplant; gegenüber dem ursprünglichen Antrag wurden zusätzlich die Grundstücke 3106, 3137/1 sowie 3141, jeweils KG Redlham, für den Abbau durch Trocken- und Naßbaggerungen mitbeantragt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.3.1996 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für das modifizierte Projekt unter Vorschreibung verschiedener Auflagen erteilt.

Mit Schreiben vom 22.11.1994 teilte die H. KG der Berghauptmannschaft Salzburg mit, daß beabsichtigt sei, den Schotterabbau auf die Abbaufelder H.n IV, V, VII, VIII, XII und XIII zu erweitern. Für diese wurde die Gewinnungsbewilligung gemäß § 94 Abs. 1 Berggesetz 1975 iVm der Übergangsbestimmung des § 238 Berggesetz 1975 idF BGBl. 259/1990 erteilt.

1.2. Mit Schreiben vom 29.4.1996 stellte die Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft bei der Oberösterreichischen Landesregierung einen Antrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G auf Feststellung, daß für das Vorhaben der H. KG, entsprechend dem Antrag vom 27.12.1995 und den Projektsunterlagen vom 25.1.1996 und 18.1.1996, den bestehenden Schotterabbau in Redlham 53, 4800 Attnang-Puchheim, auf die Grundstücke 3097, 3098, 3099, 3125, 3126, 3127, 3138, 3139 und 3140, jeweils KG Redlham, im Ausmaß von ca. 10,7 ha durch Trocken- und Naßbaggerung zu erweitern, sowie den Redlbach auf einer Länge von 240 m zu verlegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge: UVP) nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G notwendig sei.

Begründend wird ausgeführt, daß die Erweiterung eine Fläche von 10,7 ha „offene Fläche“ im Sinne von Ziffer 17 und 20 des Anhanges 1 zum UVP-G erreiche und somit iVm den Flächen des bestehenden Abbaues die Schwellenwerte des Erweiterungstatbestandes des § 3 Abs. 4 UVP-G überschreite. Die beantragte Erweiterung sei somit UVP-pflichtig. Nach der Bestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G sei ein Vorhaben dann verpflichtend einer Prüfung nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G zu unterziehen, wenn nicht bis zum 31.12.1994 die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen worden seien. Nach dem Antrag der H.n KG vom 4.11.1994 für das naturschutzrechtliche Verfahren sei gegenüber den späteren Projektmodifikationen am 27.12.1995 eine gänzlich andere Streckenführung des

Redlbaches geplant gewesen; teilweise seien durch den ursprünglichen Antrag auch andere Grundstücke betroffen gewesen. Obwohl das ursprüngliche Projekt und das geänderte Projekt sich auf dieselben Abbaufelder bezögen, seien die beiden Anträge nicht ident; insbesondere stelle der Antrag vom 27.12.1995 keine Antrageinschränkung dar. Folglich habe die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Naturschutzbehörde in ihrem Bescheid vom 26.3.1996 nur auf den Antrag vom 27.12.1995 Bezug genommen.

Auch bei der Gewinnungsbewilligung, die im bergrechtlichen Verfahren gemäß § 238 Abs. 5 Berggesetz 1975 ex-lege erteilt worden sei und vor dem 31.12.1994 rechtskräftig abgeschlossen worden sei, handle es sich um kein Genehmigungsverfahren iS des § 46 Abs. 3 UVP-G. Bei diesem Verfahren handle es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren iS des §§ 37 und 38 AVG; mit einer solchen Bewilligung sei nicht ein konkretes Vorhaben iS der UVP-G verbunden; diese Verfahren hätten primär Planungscharakter, mit denen Bergbaugebiete gemäß § 176 Abs. 1 Berggesetz 1975 festgelegt werden. Deshalb könnten im Verfahren zur Gewinnungsbewilligung auch nicht die Kapazitäten für die Erweiterungstatbestände des § 3 Abs. 4 UVP-G entnommen werden; auch eine Berechnung für die Erweiterungstatbestände des § 3 Abs. 4 UVP-G sei nicht möglich. Erst in einem Verfahren zur Bewilligung des Aufschluß- und Abbauplanes nach § 100 Abs. 2 Berggesetz 1975 bzw. in Betriebsplänen nach § 137 Berggesetz 1975 würde ein Vorhaben in bergrechtlicher Hinsicht näher konkretisiert.

1.3. Die Oberösterreichische Landesregierung leitete auf Grund des Antrages der Oberösterreichischen Umweltsenats vom 29.4.1996 ein Ermittlungsverfahren ein. In diesem wurden die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Naturschutzbehörde sowie als Forstbehörde, der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde sowie die Bergbauhauptschaft Salzburg zu den bei ihnen jeweils anhängigen materienspezifischen Bewilligungsverfahren um Auskunft ersucht bzw. die Gelegenheit gegeben, zum Feststellungsantrag Stellung zu nehmen. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 7.11.1996 wies die Oberösterreichische Landesregierung den oben erwähnten Antrag der Oberösterreichischen Umweltsenats vom 29.4.1996 als unzulässig zurück.

In der Bescheidbegründung wurde ausgeführt, daß die materienspezifischen Bewilligungsanträge am 4.11.1994 bei den jeweils zuständigen Behörden eingebracht worden seien. Die Projektmodifikationen, die auf Grund der Vorprüfungen vorgenommen worden seien, und im wesentlichen einer kürzeren Umlegungsstrecke des betroffenen Baches geführt hätten, stellten keine Änderung des Vorhabens „Erweiterung des Schotterabbaues“ als Ganzes dar, es seien das naturschutzrechtliche, das forstrechtliche und das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren eingeleitet worden, auch die bergrechtliche Vormerkung der Gewinnungsbewilligung sei durchgeführt worden. Somit seien sämtliche nach den Verwaltungsvorschriften erforderliche Genehmigungsverfahren bis zum 31.12.1994 eingeleitet gewesen.

Da die Projektwerberin nicht die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt habe, sei für die Anwendung des § 3 Abs. 6 UVP-G in weiterer Folge für die Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde gem. § 40 Abs. 1 UVP-G auf dieses Verfahren kein Raum. Da § 3 Abs. 6 UVP-G nicht zur Anwendung gelange, käme der Oberösterreichischen Umweltsenats keine Parteistellung und damit auch keine Antragslegitimation zu. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegen diesen Bescheid sei daher nicht zulässig.

In der fristgerecht von der Oberösterreichischen Umweltsenats eingebrachten Berufung brachte diese vor, daß für die Prüfung, ob ein Vorhaben gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G UVP-pflichtig ist, auch ein Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G durchgeführt werden könne. Anders könne die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 3 UVP nicht kontrolliert werden. Die Umweltsenats wies darauf hin, daß die Anträge vor dem Stichtag 1.1.1995 und die späteren Änderungen nicht ident seien.

Jedenfalls bemängelte die Oberösterreichische Umweltsenats, daß die Oberösterreichische Landesregierung über den Feststellungsantrag meritorisch über die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 3 UVP-G hätte entscheiden müssen. Insbesondere hätte die Behörde auch prüfen müssen, ob das Vorhaben der H.n KG unter den Anhang 1 des UVP-G subsumierbar sei, und die Bestimmung des § 46 Abs. 3 leg.cit. Anwendung finde.

2. Der Umweltsenat hat erwogen:

2.1. Zur Frage der Parteistellung der Oberösterreichischen Umweltsenats:

Zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 UVP-G oder die für Änderung eines Vorhabens gem. § 3 Abs. 3 oder 4 UVP-G iVm dem Anhang 1 des UVP-G eine UVP durchzuführen ist, wurde in § 3 Abs. 6 UVP-G ein eigenes Feststellungsverfahren geschaffen. Ein solches ist aufgrund dieser Bestimmung auch zur Abklärung der Frage durchzuführen, ob für ein Vorhaben angesichts der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 UVP-G eine UVP durchzuführen ist.

Der Umweltsenat hat bereits in seinen Bescheiden vom 12. April 1996, Zl. US 8/1996/1-31, und vom 8. Oktober 1996, Zl. US 4/1996/3-22, die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 6 UVP-G auf Vorhaben nicht verneint, für welche bis zum 31. Dezember 1994 entsprechende Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden. Mit der im § 46 Abs. 3 UVP-G enthaltenen Formulierung, daß der 2. Abschnitt des UVP-Gesetzes auf solche Vorhaben nicht anwendbar ist, wird nämlich bezweckt, daß für solche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-Gesetzes durchzuführen sein soll, nicht aber soll die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 6 UVP-G ausgeschlossen werden; das mit dieser Bestimmung

angesprochene Feststellungsinteresse besteht nämlich auch in diesen Fällen. Ähnlich hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Jänner 1993 Slg. Nr. 13.764/A die Zuständigkeit der Behörde zur Feststellung gemäß § 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), ob eine bestimmte Sache Abfall im Sinne des AWG ist, auf eine Sache bezogen, die kein gefährlicher Abfall gewesen ist, trotz des Umstandes, daß diese Bestimmung nach der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtslage vor der Novelle des AWG BGBl Nr. 155/1994 gemäß § 3 Abs. 2 AWG nur für gefährliche Abfälle galt.

Die Parteistellung und Antragslegitimation der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde im gegenständlichen Verfahren ist somit gegeben; ebenso besteht die Zuständigkeit zur meritorischen Behandlung des Antrages.

#### 2.2. Zur Berufung der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde:

Grundsätzlich bestimmt im Verwaltungsverfahren der Inhalt eines Antrages den Umfang und den Inhalt des Verfahrens. Der Antrag der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 29.4.1996 war auf die Feststellung gerichtet, ob für die durch die H.n KG, Redlham 53, 4800 Attnang-Puchheim, beantragte Erweiterung des Schotterabbaues in der Gemeinde Redlham eine UVP durchzuführen ist. Die Oberösterreichische Umweltschutzbehörde macht in ihrer Berufung (neben materiellen Ausführungen) insbesondere geltend, daß über ihren Antrag nicht entschieden wurde, und dieser als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

Der Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung befaßt sich zwar andeutungsweise mit der Frage, zu welchem Zeitpunkt Anträge für das Vorhaben gestellt wurden und ob diese entscheidend geändert wurden. Aus der klaren Formulierung des Spruches sowie aus dem gesamten übrigen Bescheidinhalt ergibt sich aber, daß die Oberösterreichische Landesregierung keine Sachentscheidung getroffen hat, eine Umdeutung in eine Sachentscheidung ist nicht möglich.

Hat eine Unterinstanz einen Antrag zurückgewiesen, so darf die Berufungsbehörde nur über die „Rechtmäßigkeit“ der Zurückweisung entscheiden, nicht aber über den zurückgewiesenen Antrag selbst (vgl. die bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österr. Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage 1996, 566 ff, zitierte Rechtsprechung). Abgesehen von der Frage der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Zurückweisung ist es der Berufungsbehörde verwehrt, den unterinstanzlichen Bescheid in eine Sachentscheidung umzuändern (vgl. VwGH vom 14.8.1986, 84/08/0054 und andere).

Im gegenständlichen Fall ist also der Prozeßgegenstand des Umweltsenates die Prüfung des Antrages der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde, wie er im ersten Rechtsgang vorlag. Da die Oberösterreichische Landesregierung nur prozessual mit einer Zurückweisung des Antrages der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 29.4.96 wegen Unzulässigkeit vorgegangen ist, darf die Berufungsbehörde nicht in merito entscheiden (VwGH 18.1.1990, 89/09/0093). Diese Entscheidung steht allein der Oberösterreichischen Landesregierung zu.

Dem Umweltsenat ist es somit verwehrt, über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens einer UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens zu entscheiden (vgl. VwGH vom 28.4.1995, 93/18/0221 und vom 15.6.1987, 86/10/0168).